

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Dekaninnen und Dekane
Pröpstinnen und Pröpste

Der Prälat

Unser Zeichen: A/20 R 207-30
Unsere Nachricht vom:

Tel.: 0561 9378-202/203
Fax: 0561 9378-493
praelat@ekkw.de

Datum: 5. August 2020

1. Neufassung der Pfarrdiensturlaubsverordnung 2. Dienstordnung zur Regelung dienstfreier Zeit im Pfarrdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

„Nach dem Urlaub ist vor dem Urlaub!“ Vielleicht sind Sie gerade aus dem Sommerurlaub zurückgekehrt und planen schon - Corona zum Trotz - den nächsten oder übernächsten Urlaub. Gut so!

Für Ihre Urlaubsplanungen für das Jahr 2021 gelten neuen Rahmenbedingungen, die der Rat der Landeskirche in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 mit einer neuen Urlaubsverordnung für alle Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche beschlossen hat. In diesem Zusammenhang hat die Bischöfin eine Dienstordnung zur Regelung dienstfreier Zeit im Pfarrdienst erlassen, die die neue Pfarrdiensturlaubsverordnung ergänzt und mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Die Pfarrdiensturlaubsverordnung und die Dienstordnung zur Regelung dienstfreier Zeit im Pfarrdienst sind im Kirchlichen Amtsblatt des Monats Juli 2020 veröffentlicht worden.

Die beiden neuen Ordnungen sind im Abgleich mit Ordnungen anderer Landeskirchen und im Dialog mit der Pfarrvertretung entstanden, viele Anregungen der Pfarrvertretung sind in die neuen Regelungen eingeflossen. Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Pfarrvertretung ebenso wie bei OLKR Dr. Rainer Obrock für die Bearbeitung.

Im Folgenden möchte ich Ihnen einige der neuen Regelungen vorstellen:

In der neuen **Pfarrdiensturlaubsverordnung**, die die alte Pfarrerurlaubsverordnung aus dem Jahr 1971 ablöst, sind Bezugsgrößen für den Urlaubsanspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer verändert worden: Zum einen richtet sich der Urlaubsanspruch nicht mehr nach Kalendertagen, sondern nach Werktagen; zum anderen ist die bisherige Staffelung des Urlaubsanspruchs nach dem Lebensalter u.a. aufgrund der Gerichtsurteile zum Verbot der Altersdiskriminierung aufgegeben worden. **Künftig besteht ein einheitlicher Urlaubsanspruch auf 36 Werktage im Jahr. Dabei wird von einer Sechstageswoche ausgegangen, in der Sonn- und Feiertage nicht zu berücksichtigen sind.**

Eine Sonderregelung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 1. Januar 2021 (beim Inkrafttreten der neuen Verordnung) bereits einen Urlaubsanspruch von 46 Kalendertagen pro Urlaubsjahr erworben haben; für diese Personen erhöht sich der Urlaubsanspruch um 4 Werktage im Sinne einer Besitzstandswahrung.

Auch für Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer Schwerbehinderung gibt es zusätzliche Urlaubstage; sie erhalten bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wie bisher zusätzlich sechs Urlaubstage pro Jahr, bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %, aber mehr als 25 % einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen.

Außerdem wird Pfarrerinnen und Pfarrern in dem Jahr, in dem sie ihr 25jähriges Ordinationsjubiläum begehen, ein Zusatzurlaub von zwei Tagen gewährt.

Ein Genesungsurlaub kann im Falle einer schweren Gesundheitsgefährdung wie bisher zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt werden. Die Regelungen über die Gewährung von Diensturlaub zur Durchführung von Freizeiten, zur Teilnahme an Pastorkollegs und Tagungen sowie über die Gewährung von Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen sind erhalten geblieben.

Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Urlaub in anderen Fällen sind von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen, von landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern, Dekaninnen und Dekanen, Präpstin und Präpsten bei der Bischöfin. Der Erholungsurlaub soll möglichst im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Er muss bis 30. September des folgenden Jahres genommen werden, sonst verfällt er. Ein solches Verfallsdatum dient letztlich dazu, dass Sie Ihren Urlaub auch tatsächlich in Anspruch nehmen!

Die von der Bischöfin am 16. Juni 2020 erlassene neue **Dienstordnung zur Regelung dienstfreier Zeit im Pfarrdienst** nimmt zum Teil Regelungen auf, die bisher in Rundverfügungen enthalten waren. Das schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

Wie schon das Pfarrdienstgesetz festlegt, sollen Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Dienst so einrichten, **dass regelmäßig wöchentlich ein Tag von dienstlichen Verpflichtungen freibleibt**. Dieser regelmäßige dienstfreie Wochentag ist in der persönlichen Dienstbeschreibung festzulegen. Es ist selbstverständlich, dass dabei die dienstlichen Belange zu berücksichtigen sind, insbesondere Pflichttermine wie Konfirmanden- oder Religionsunterricht.

Neben dem dienstfreien Wochentag sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel alle sechs Wochen die Gelegenheit haben, ein **dienstfreies Wochenende**, d.h. Samstag und Sonntag, zu nehmen. In der vorausgehenden Woche entfällt der regelmäßige dienstfreie Tag. Das dienstfreie Wochenende kann mit einem weiteren dienstfreien Tag verbunden werden, der der freie Tag der nachfolgenden Woche sein kann. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer an dienstfreien Wochenenden länger als 36 Stunden nicht in ihrem Dienstbereich anwesend sind und während dieser Zeit ihren Dienst im Notfall nicht in angemessener Zeit aufnehmen können, haben sie dies ihrer Dekanin oder ihrem Dekan unter Angabe der Vertretung mitzuteilen.

Dienstfreie Wochenenden und dienstfreie Tage, die ausnahmsweise in der laufenden Woche nicht genommen werden, können in die nachfolgenden vier Wochen übertragen werden, allerdings nicht mehr als zwei dienstfreie Tage pro Woche. Dabei ist auch die Verbindung eines dienstfreien Tages und eines dienstfreien Wochenendes mit dem Beginn des Erholungsurlaubs möglich.

Staatliche gesetzliche Feiertage sind dienstfreie Tage, wenn an ihnen keine Dienstverpflichtungen wahrzunehmen sind. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer an diesen Tagen Dienst leisten, sind sie berechtigt, einen anderen Tag dienstfrei zu nehmen, es sei denn der gesetzliche Feiertag fällt auf einen Sonntag.

Wie bisher gelten die Vorschriften über die dienstfreie Zeit für Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag unter Berücksichtigung des Umfangs ihres eingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechend.

Sowohl die neue **Pfarrdiensturlaubsverordnung** als auch die **Dienstordnung zur Regelung dienstfreier Zeit im Pfarrdienst** bringen in der Handhabung Umstellungen mit sich. Wir werden den Dekanaten ein entsprechendes Programm zur Verfügung stellen und für eine Einführung der Dekantsassistenzen Sorge tragen. Ich bin zuversichtlich, dass die Umstellung aufgrund der neuen Ordnungen gut gelingen wird, auch wenn dabei die eine oder andere Schwierigkeit zu meistern sein wird. Ich bedanke mich schon jetzt bei den Dekaninnen und Dekanen sowie den Mitarbeitenden in den Dekanaten ganz herzlich!

Ich wünsche Ihnen, dass die neuen Regelungen zu Urlaub und dienstfreier Zeit im Pfarrdienst Ihnen zu einem Ihre Gesundheit stärkenden Lebens- und Arbeitsrhythmus verhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernad Böhm